

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer der Stadt Greiz
(Hebesatzsatzung) vom 10.11.2021**

Auf Grundlage der §§ 18, 19 und 54 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I, 2931 – Nr. 46) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I, 2050 – Nr. 37), hat der Stadtrat der Stadt Greiz in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden für die Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 328 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 439 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 434 v. H. |

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Greiz, den 10.11.2021
Stadt Greiz

gez. Schulze
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.“